

**Satzung**  
**der Kultur- und Sozialstiftung des Oberbürgermeisters**  
**der Stadt Rosenheim, Dr. Michael Stöcker**

**§ 1 Name, Rechtsstand, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Kultur- und Sozialstiftung des Oberbürgermeisters der Stadt Rosenheim, Dr. Michael Stöcker“. Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Rosenheim.

**§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Pflege des kulturellen Lebens, der Bildung, der Kunst, der Kultur und Wissenschaft, sowie die Förderung von sozialen und karitativen Aufgaben, insbesondere die Altenhilfe und die Unterstützung Behinderter. Die Stiftung nimmt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung wahr.
- (2) Im Einzelnen wird der Stiftungszweck durch insbesondere folgende Maßnahme verwirklicht:  
  
Verleihung eines Kleinkunstpreises, Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten, Unterstützung notleidender und Förderung junger Künstler, Förderung von Ausstellungen, Veranstaltung von Konzerten, Ankauf von Bildern und Plastiken, Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen, die die oben genannten Zwecke verfolgen, Gewährung von Zuwendungen, z.B. an Einrichtungen der offenen Altenhilfe und Durchführung von Veranstaltungen i. S. der genannten Zwecke, Integration und Förderung des betroffenen Personenkreises, insbesondere hilfebedürftiger Personen und Familien gem. § 53 AO sowie Behinderter und die Durchführung sonstiger geeigneter Maßnahmen.
- (3) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft von treuhänderischen, nicht rechtsfähigen Stiftungen einschließlich der separaten Verwaltung des Stiftungsvermögens übernehmen, sofern diese nach ihren Satzungen steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 51 Abgabenordnung verfolgen.

**§ 3 Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

#### **§ 4 Grundstockvermögen**

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert (real) zu erhalten. Es besteht aus einem Barvermögen von 1.745.550,48 Euro.

#### **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 6 Stiftungsorgane**

- (1) Organe sind
  - a) der Stiftungsvorstand
  - b) der Stiftungsrat.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

#### **§ 7 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Vorsitzender ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Rosenheim. Der stellvertretende Vorsitzende wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch den Stiftungsrat bestellt.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, wobei sowohl der Vorsitzende als auch der Stellvertreter im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur dann alleinvertretungsberechtigt, wenn und soweit der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende ist auch im Innenverhältnis stets zur Alleinentscheidung befugt.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

## **§ 8 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht, sofern nicht weitere Mitglieder gemäß Abs. 2 berufen werden, aus drei Mitgliedern, nämlich
  - a) einem stimmberechtigten Mitglied des Beirats der Anne-Oswald-Stiftung, die dieses selber bestimmen kann
  - b) dem jeweiligen Bildungs- und Kulturdezernenten der Stadt Rosenheim.
  - c) Das dritte Mitglied wird von den beiden anderen Mitgliedern berufen und darf in keiner Beziehung oder Abhängigkeit zur Stadt Rosenheim stehen.

Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes können mit mehrheitlicher Zustimmung des Stiftungsrats weitere Stiftungsratsmitglieder, jedoch höchstens drei aufgenommen werden.
- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsrats bleibt – unbeschadet des vorstehenden Abs. 1 – bis zur Neubestimmung seines Nachfolgers im Amt.

## **§ 9 Zuständigkeit des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand. Er beschließt insbesondere über
  - a) den Haushaltsvorschlag und die Jahres- und Vermögensabrechnung,
  - b) die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - c) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
  - d) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

## **§ 10 Geschäftsgang des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.

- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 11 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 dieser Satzung.

### **§ 11 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 13) zuzuleiten.

### **§ 12 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Rosenheim. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

### **§ 13 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Stiftungssatzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 14.08.1996, zuletzt geändert am 14.12.1998, außer Kraft.

Rosenheim, den 12.05.2005

gez.

Gabriele Bauer  
Stiftungsvorstand

Genehmigt von der Reg. v. Oberbayern  
mit RS vom 21.06.05 Nr. 230.34-1222 RoSt 15

Änderung von §§ 2 und 12 genehmigt von der Regierung von Oberbayern  
mit RS vom 28.10.2015 Nr. 12.1-1222.1 RoSt 15